

Kanton Basel-Landschaft

Abstimmungsvorlagen

25. November 2007

1 Halten von Hunden

2 Unternehmenssteuerreform

■ Kurz und bündig

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Mit der Änderung des kantonalen Hundegesetzes werden die Hundehaltenden stärker in die Pflicht genommen - dies vor allem, um die Sicherheit der Bevölkerung zu erhöhen. Gleichzeitig soll eine obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hundehaltenden eingeführt werden, damit Opfer von Hundebissattacken nicht leer ausgehen. Das Obligatorium hat keine grösseren Auswirkungen, da bereits heute die meisten Hundehaltenden eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Die vom Bundesrat beschlossene kantonale Meldestelle für Hundebisse und aggressive Hunde wird im Hundegesetz näher umschrieben. Verschärft werden weiter die Bestimmungen über die potenziell gefährlichen Hunde. So dürfen künftig in einem Haushalt mit einem potenziell gefährlichen Hund keine weiteren Hunde im Alter von mehr als 16 Wochen gehalten werden und die Vollzugsbehörden können künftig schneller intervenieren.

Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Unternehmenssteuerreform)

Der Kanton Basel-Landschaft ist bei den Unternehmenssteuern selbst innerhalb der Nordwestschweiz steuerlich unattraktiv und droht zum eigentlichen Hochsteuerkanton zu werden. Mit der Unternehmenssteuerreform verfolgt der Regierungsrat eine doppelte Strategie: Zum einen will er die bereits im Kanton ansässigen Unternehmen im Bereich der Steuern entlasten, ihnen damit attraktivere Rahmenbedingungen bieten und so einen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zu weiteren Investitionen leisten. Zum anderen will der Regierungsrat mit seiner Reform die Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft als Unternehmensstandort fördern und damit seine Position im Konkurrenzkampf um die Ansiedlung neuer Unternehmen verbessern. Die Reform beinhaltet vor allem eine Entlastung bei der Gewinnsteuer, eine Entlastung bei der Kapitalsteuer und eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Die Unternehmenssteuerreform entlastet die Unternehmen bei der Staatssteuer (Kanton) um 64 Mio. Franken sowie bei der Gemeindesteuer anfänglich um 5 Mio. Franken und nach dem Ende der Übergangsfrist, d.h. ab dem Jahr 2011 um 12 Mio. Franken.

■ Inhaltsverzeichnis

	An die Stimmberechtigten	5
1	Halten von Hunden	
	Erläuterungen des Regierungsrates	6
	Gesetzestext	10
2	Unternehmenssteuerreform	
	Erläuterungen des Regierungsrates	15
	Gesetzestext	25

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Änderung des Gesetzes über das **Halten von Hunden** (Abstimmung Nr. 1) und die Änderung des Gesetzes über die **Staats- und Gemeindesteuern (Unternehmenssteuerreform)** (Abstimmung Nr. 2) unterliegen gemäss § 30 Buchstabe b der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung, da der Landrat diese Beschlüsse mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen hat.

Der Regierungsrat hat zu diesen Vorlagen **Erläuterungen** beschlossen.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 1)

Wollen Sie die Änderung vom 21. Juni 2007 des Gesetzes über das Halten von Hunden annehmen?

Gründe für die Gesetzesänderungen

Unser Kanton kennt seit 2003 verschärfte Bestimmungen für die Haltung von potenziell gefährlichen Hunden. Diese Bestimmungen haben sich bewährt, aber auch aufgezeigt, dass die Vollzugsbehörden griffigere Bestimmungen für den Vollzug benötigen. Im Landrat wurde am 14. Dezember 2005 von der FDP-Fraktion die Motion mit dem Titel "Mehr Sicherheit in der Region durch eine partnerschaftliche Revision der Hundegesetze" eingereicht, die unter anderem fordert, dass der Kanton Basel-Landschaft sein Hundegesetz demjenigen des Kantons Basel-Stadt angleicht, soweit dies noch nötig sei.

Die Änderungen im Überblick

Grundsätze der Hundehaltung

Bestimmungen über die Hundehaltung finden sich nicht nur im Hundegesetz, sondern auch in der eidgenössischen Tierseuchen- und Tierchutzgesetzgebung. Die Grundsätze der Hundehaltung werden derart ergänzt, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden dürfen. Deshalb müssen nicht kontrollierbare Hunde generell an der Leine geführt werden und wer Hunde anderen Personen anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese Personen in der Lage sind, den Hund zu kontrollieren. Die obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Hundehaltenden will vor allem sicherstellen, dass Opfer von Hundebissattacken

nicht leer ausgehen. Das Obligatorium hat keine grösseren Auswirkungen, da bereits heute die meisten Hundehaltenden eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Meldestelle für Hundebisse und aggressive Hunde

Die vom Bundesrat beschlossene Verpflichtung der Kantone, eine Meldestelle für Hundebisse und aggressive Hunde einzuführen, wird im Hundegesetz verankert. Dies ist zweckmässig, da in unserem Kanton sowohl der Kanton wie auch die Gemeinden Vollzugsaufgaben im Bereich der Hundehaltung wahrnehmen. Gleichzeitig wird die Aufgabe der Meldestelle näher umschrieben.

Präzisierende Bestimmungen für die Gemeinden

Bisher war im Gesetz nicht klar festgelegt, welche präzisierenden und zusätzlichen Bestimmungen die Gemeinden über die Hundehaltung beschliessen können. Diese Lücke wird nun geschlossen und damit Rechtssicherheit geschaffen.

Potenziell gefährliche Hunde

Künftig dürfen in einem Haushalt mit einem potenziell gefährlichen Hund keine weiteren Hunde im Alter von mehr als 16 Wochen gehalten werden, da die Haltung von potenziell gefährlichen Hunden besondere Anforderungen an die Hundehaltenden stellt. Ebenso kann der Regierungsrat, wenn sich das als notwendig erweisen sollte, bestimmte potenziell gefährliche Hunde verbieten oder anderweitige Haltungseinschränkungen wie Maulkorb- oder Leinenzwang beschliessen.

Administrative Massnahmen

Neu wird sowohl den Gemeinden wie auch dem Kantonstierarzt die Möglichkeit gegeben, Hunde, die eine Gefahr darstellen, sofort und so lange zu beschlagnahmen, bis sichergestellt ist, dass die Gefährdung nicht mehr besteht oder das Rechtsverfahren abgeschlossen ist. Die möglichen Massnahmen für problematische Hunde werden aufgeführt. Als notwendig erweisen sich auch weitergehende Massnahmemöglichkeiten bei potenziell gefährlichen Hunden. So werden nach wie vor potenziell

gefährliche Hunde ohne vorherige Bewilligung angeschafft oder die Halterinnen und Halter weigern sich, die entsprechenden Unterlagen beizubringen. Mit der Möglichkeit, solche Hunde ohne aufwändiges Verfahren zu beschlagnahmen, kann sichergestellt werden, dass von solchen Hunden keine Gefahr mehr ausgeht. Die Liste der Hunde, für die keine Gebühren erhoben werden dürfen, wurde ausgeweitet auf ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde und geprüfte Schweiss-hunde. Für Versuchstierhunde wurden noch nie Gebühren erhoben; hier wird die entsprechende Lücke im Gesetz geschlossen.

Beratungen des Landrates

Die vorliegende Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden wurde kontrovers diskutiert. Der Landrat führte eine eingehender Debatte über die Frage, ob Personen, die einen Hund halten respektive erwerben, einen Nachweis erbringen müssen, dass sie eine anerkannte praktische Hundeausbildung absolviert haben. Weiter wurde diskutiert, ob eine solche Nachweispflicht für alle Hundehaltenden eingeführt werden solle oder ob nur Personen, die einen Hund halten oder erwerben, der einem grossen und massigen Rassetyp angehört, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen haben. Beide Varianten wurden schliesslich mit jeweils knappem Mehr verworfen. Deutlich verworfen wurde ein Antrag, den Import, die Zucht und die Haltung von gefährlichen Hunden zu verbieten. Als gefährlich gegolten hätten dabei: a) alle Pit Bull Terrier und Hunde des Typs Pit Bull, b) Kreuzungen mit solchen Hunden und c) Hunde, die als gefährlich deklariert werden. Ein weiterer Diskussionspunkt betraf § 2b Absatz 1 der vorliegenden Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden. Der Antrag, auf die ursprüngliche Fassung des Regierungsrates zurückzukommen, und § 2b Absatz 1 wie folgt zu ändern: "Im gleichen Haushalt darf nicht mehr als ein potenziell gefährlicher Hund im Alter von mehr als 16 Wochen gehalten werden." wurde ebenfalls mit klarem Mehr abgelehnt.

Empfehlung: Ja zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden

Der Landrat (mit 54 gegen 29 Stimmen und ohne Enthaltungen) und der Regierungsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden anzunehmen.

Liestal, 18. September 2007

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin

Gesetz über das Halten von Hunden

Änderung vom 21. Juni 2007

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. Juni 1995¹ über das Halten von Hunden wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

Für die tierschützerischen Belange gelten die Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung, für die tierseuchenpolizeilichen Belange die der Tierseuchengesetzgebung.

§ 2 Grundsätze

¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden.

² Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können, sind generell an der Leine zu führen.

³ Wer seinen Hund einer anderen Person anvertraut, muss sich vergewissern, dass diese in der Lage ist, den Hund zu kontrollieren.

⁴ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen für ihren Hund eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Risiken der Hundehaltenden, sowie derjenigen Person, die den Hund tatsächlich beaufsichtigt, abdeckt.

⁵ Die Haftpflichtversicherung, welche die Ersatzrechte der Geschädigten abdeckt, muss mindestens bis zum Betrag von drei Millionen Franken je Unfallereignis für Personen-, Tier- und Sachschäden aufkommen.

⁶ Hundehalterinnen und Hundehalter müssen den Kot ihrer Hunde auf öffentlichem Grund und landwirtschaftlich genutztem Land aufnehmen.

§ 2b Anzahl Hunde pro Haushalt

¹ In einem Haushalt mit einem potenziell gefährlichen Hund dürfen keine weiteren Hunde im Alter von mehr als 16 Wochen gehalten werden.

¹ GS 32.289, SGS 342

² Die Bewilligungsbehörde kann nach Anhören der Gemeinde Ausnahmen gewähren, wenn sichergestellt ist, dass damit keine Gefährdung verbunden ist.

§ 2c Meldestelle für Hundebisse und aggressive Hunde

¹ Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, die Polizei Basel-Landschaft, die Gemeinden, Zollorgane und Hundeausbildende sind verpflichtet, der Meldestelle Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund:

- a. Menschen oder Tiere erheblich verletzt hat;
- b. Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigt.

² Die Meldestelle nimmt ebenfalls Meldungen von geschädigten Personen und aus der Bevölkerung entgegen.

³ Geht eine Meldung ein, so trifft die Meldestelle die erforderlichen Abklärungen zur Feststellung

- a. der Besitzverhältnisse am Hund;
- b. der Ursache und des Verlaufs des Vorfalls;
- c. der Wesenseigenschaften des Hundes;
- d. der potenziellen oder tatsächlichen Gefährlichkeit des Hundes;
- e. der Eignung der Hundehalterin oder des Hundehalters, den fraglichen Hund zu halten oder auszuführen.

⁴ Gestützt auf die Abklärungen ordnet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die erforderlichen Massnahmen gemäss § 9 und § 9a an und teilt diese der Gemeinde mit.

⁵ Ergeben die Abklärungen, dass ein Hund potenziell oder tatsächlich gefährlich ist, kommen darüber hinaus die Bestimmungen über die potenziell gefährlichen Hunde zur Anwendung.

§ 3 Absätze 2, 3 und 4

² Die Gemeinden können ergänzende Bestimmungen erlassen über

- a. das Zutrittsrecht von Hunden in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Arealen;
- b. die generelle Leinenpflicht wie z.B. bei Dunkelheit, an verkehrsreichen Stellen, in bestimmten Gebieten oder Arealen.

³ Der Kanton erteilt die Bewilligungen für das Halten potenziell gefährlicher Hunde und betreibt die Meldestelle.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt, welche Hunde als potenziell gefährlich gelten und ordnet das Bewilligungsverfahren.

§ 3a Absatz 1 Buchstaben a und d und Absatz 2

¹ Die Bewilligung für das Halten eines potenziell gefährlichen Hundes wird erteilt wenn

- a. die Hundehalterin bzw. der Hundehalter handlungsfähig ist, einen Auszug aus dem schweizerischen Strafregister beibringt, den Nachweis über ausreichende kynologische Fachkenntnisse erbringt und nicht wegen Delikten vorbestraft ist, welche das Halten eines potenziell gefährlichen Hundes als problematisch für das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum Dritter erscheinen lässt;
- d. eine Haftpflichtversicherung gemäss § 2 abgeschlossen worden ist.

² Der Regierungsrat erlässt ergänzende Bestimmungen über die Kursanerkennung und den Nachweis der kynologischen Fachkenntnisse.

§ 3b Verbot potenziell gefährlicher Hunde

¹ Der Regierungsrat kann den Import, die Zucht und die Haltung von potenziell gefährlichen Hunden verbieten oder einschränken. Insbesondere kann er für Hunde bestimmter Rassen einen Maulkorb- und Leinenzwang beschliessen.

§ 4 Absatz 1

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde der Gemeinde zu melden. Ebenso ist die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden. Davon ausgenommen sind Hunde, die für Tierversuche gezüchtet und gehalten werden.

§ 6

Aufgehoben

§ 8 Absatz 2 Buchstaben f, g und h

² Keine Gebühren werden erhoben für

- f. ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde;
- g. Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden;
- h. geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

§ 9 Administrative Massnahmen

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt oder die Gemeinde einen Hund auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters bis zu einem rechtskräftigen Entscheid beschlagnahmen und anderweitig platzieren, wenn

- a. Gefahr im Verzug ist;

b. anderweitig dringender und begründeter Verdacht besteht, dass von einem Hund eine ernsthafte Gefahr ausgeht.

² Gefährdet ein Hund Personen oder Tiere, so kann er zu Lasten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters unter Beobachtung gestellt werden. Es können weitere Massnahmen, die der Sicherheit der Bevölkerung dienen, angeordnet werden wie zum Beispiel

- a. Verpflichtung zum Besuch einer Verhaltenstherapie;
- b. Durchführen eines Wesenstests;
- c. Bezeichnung bzw. Festlegung der Personen, die den Hund ausführen dürfen;
- d. Maulkorb- und/oder Leinenzwang;
- e. Verbote der Ausbildung und des Einsatzes des Hundes zum Schutzdienst;
- f. Anordnung des Wechsels in der Hundehaltung.

³ Kann die Sicherheit nicht gewährt werden, so kann der Hund auf Kosten der Hundehalterin bzw. des Hundehalters weiterplatziert oder eingeschläfert werden.

⁴ Angeordnete Massnahmen gelten für das ganze Kantonsgebiet.

§ 9a Zusätzliche administrative Massnahmen bei potenziell gefährlichen Hunden

¹ Werden die in der Bewilligung für potenziell gefährliche Hunde verfüigten Auflagen oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, entzieht die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Bewilligung und lässt den Hund auf Kosten der Halterin bzw. des Halters weiterplatzieren oder einschläfern.

² Wird ein potenziell gefährlicher Hund angeschafft, ohne dass vorgängig eine Bewilligung eingeholt worden ist, so beschlagnahmt die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ohne weiteres Verfahren und auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters den Hund solange, bis die Angaben für die Bewilligungsvoraussetzung gemäss § 3a gemacht bzw. gegeben sind. Können diese nicht beigebracht werden, entscheidet die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt über das weitere Vorgehen.

³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann ohne weiteres Verfahren den oder die Hunde beschlagnahmen und auf Kosten der Hundehalterin oder des Hundehalters solange anderweitig platzieren, wenn diese trotz Mahnung innerhalb der gesetzten Fristen

- a. die Angaben gemäss § 3a nicht erbringen;
- b. die Abklärungen gemäss § 2c Absatz 3 verunmöglichen oder die dafür notwendigen Angaben verweigern oder nicht beibringen.

⁴ Werden die erforderlichen Angaben auch dann nicht gemacht oder die Abklärungen weiterhin verunmöglicht oder die dafür notwendigen Angaben verweigert oder nicht beigebracht, so kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt den oder die Hunde weiterplatzieren oder aber einschläfern lassen.

§ 11 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bestraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen der Änderungen vom ...

¹ Personen und Haushalte, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen mehr als einen bewilligten potenziell gefährlichen Hund halten, dürfen diese Hunde behalten.

² Hundehaltende erbringen den Nachweis der Haftpflichtversicherung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen. Die Gemeinden regeln das Verfahren.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Liestal, 21. Juni 2007

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneider
der Landschreiber: Mundschin

■ **Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Unternehmenssteuerreform)**

Abstimmungsfrage (Stimmzettel 2)

Wollen Sie die Änderung vom 21. Juni 2007 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Unternehmenssteuerreform) annehmen?

1. Die Ausgangslage

Der Wettbewerb bei den Steuern hat in der Schweiz in den letzten Jahren an Intensität gewonnen. Viele Kantone haben ihre Steuerbelastung in letzter Zeit deutlich gesenkt oder planen entsprechende Steuersenkungen. Auch die Nachbarkantone des Kantons Basel-Landschaft sind aktiv. So hat der Kanton Aargau bereits im November letzten Jahres eine Revision des Steuergesetzes beschlossen, die zu einer markanten steuerlichen Entlastung der juristischen Personen geführt hat. Im Kanton Solothurn wird noch dieses Jahr über eine Revision des Steuergesetzes abgestimmt, die unter anderem die juristischen Personen entlasten soll. Und auch im Kanton Basel-Stadt sind Steuersenkungen vorgesehen.

Reformstau bei der Unternehmensbesteuerung

Die letzte grössere Steuerreform im Kanton Basel-Landschaft im Bereich der Unternehmenssteuern wurde im Jahr 1991 durchgeführt. Seither wurden die Unternehmenssteuern im In- und Ausland vielfach reduziert. Im Kanton Basel-Landschaft besteht also ein eigentlicher Reformstau bei der Unternehmensbesteuerung. In derselben Zeit erfolgten bei den natürlichen Personen verschiedene Revisionen; so zum Beispiel mehrere Anpassungen bei der Wohneigentumsbesteuerung und bei der Besteuerung von Mieterinnen und Mietern. Zu Beginn des Jahres 2007 ist zudem die tief greifende Reform zur Entlastung von Familien und von tiefen Einkommen in Kraft getreten.

Der Kanton Basel-Landschaft - ein Hochsteuerkanton?

Im Jahr 2006 liegt der Kanton Basel-Landschaft beim Totalindex der juristischen Personen mit 114.2 Punkten¹ erst auf Rang 22 aller 26 Kantone (siehe untenstehende Grafik 1). Besser stehen die Nachbarkantone Solothurn (94.4 Punkte, Rang 12), Jura (109.2 Punkte, Rang 17) und Aargau (112.2 Punkte, Rang 21) da. Der Kanton Basel-Stadt ist noch etwas schlechter platziert (124.0 Punkte, Rang 24). Der Kanton Basel-Landschaft ist also heute selbst innerhalb der Nordwestschweiz steuerlich unattraktiv und droht zum eigentlichen Hochsteuerkanton zu werden.

Grafik 1: Steuerbelastung der Aktiengesellschaften in der Schweiz (2006)²

Kanton	Index der Reingewinnbesteuerung	Rang	Index der Kapitalbesteuerung	Rang	Totalindex (Reingewinn und Kapital)	Rang
OW	40.5	1	77.2	9	48.2	1
SO	92.4	10	101.8	15	94.4	12
JU	105.2	18	132.0	17	109.2	17
AG	94.3	12	171.3	22	112.2	21
BL	104.2	16	186.8	24	114.2	22
BS	111.3	23	190.4	25	124.0	24
GR	117	25	236.9	26	139.1	26

Die unvorteilhafte Rangierung beim Totalindex der Reingewinn³ und der Kapitalbelastung⁴ ist einerseits eine Folge des progressiven Steuertarifs

1 Dieser Indexwert bedeutet, dass Baselbieter Aktiengesellschaften 14.2 Prozent mehr Unternehmenssteuern zahlen müssen als im Durchschnitt aller Schweizer Kantone.
 2 Quelle: Steuerbelastung in der Schweiz, 2006, Eidgenössische Steuerverwaltung.
 3 Belastung von juristischen Personen (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH und Genossenschaft) durch die kantonalen Steuern, welche auf dem erzielten Reingewinn erhoben werden.
 4 Belastung von juristischen Personen (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH und Genossenschaft) durch die kantonalen Steuern, welche auf dem steuerbaren Eigenkapital erhoben werden.

bei der kantonalen Ertragssteuer¹; hier liegt der Kanton Basel-Landschaft auf Rang 16. Der mit zunehmender Rendite steigende Ertragssteuertarif in der Höhe von 6.5 Prozent bis 20 Prozent benachteiligt ertragsstarke und somit zukunftssichere Unternehmen sowie solche Firmen, die mit wenig Eigenkapital auskommen. Diese Benachteiligung ist unerwünscht, weil renditestarke Unternehmen im Allgemeinen mehr und sicherere Arbeitsplätze schaffen und diese auch in konjunkturell schwächeren Phasen erhalten können.

Die schlechte interkantonale Position des Kantons Basel-Landschaft ist andererseits noch stärker auf die sehr hohe Kapitalsteuer zurückzuführen. Hier belegt das Baselbiet Rang 24. Der Kanton Basel-Landschaft hat also eine der höchsten Kapitalsteuerbelastungen der Schweiz. Die hohe Kapitalsteuerbelastung ist jedoch nicht allein auf den kantonalen Steuersatz von 2 ‰ zurückzuführen, sondern hat ihren Grund in erster Linie bei den hohen Gemeindesteuersätzen, die durchschnittlich rund 5 ‰ betragen².

Diese ungünstigen Rangierungen sollen keine Weltuntergangsstimmung aufkommen lassen. Tatsache ist indessen, dass allein in den Jahren 2004 und 2005 neun grössere Unternehmen, die zusammen über 14 Millionen Franken an Ertragssteuern ablieferten, den Kanton verlassen haben. Es besteht Handlungsbedarf.

2. Die Zielsetzungen

Mit der Unternehmenssteuerreform verfolgt der Regierungsrat eine doppelte Strategie: Zum einen will er die bereits im Kanton ansässigen Unternehmen im Bereich der Steuern entlasten, ihnen damit attraktivere Rahmenbedingungen bieten und so einen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zu weiteren Investitionen leisten. Zum anderen will der Regierungsrat mit seiner Reform die Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft als Unternehmensstandort fördern und damit seine

¹ Im Kanton Basel-Landschaft berechnet sich der Ertragssteuersatz nach dem Verhältnis des steuerbaren Gewinnes zum eingesetzten Kapital, d.h. nach der Rendite resp. Ertragsintensität; er liegt zwischen 6.5 Prozent (Minimalsatz) und 20 Prozent (Maximalsatz). Die direkte Bundessteuer und diverse kantonale Steuergesetze sehen dagegen einen festen - also proportionalen - Steuersatz vor (zum Beispiel bei der direkten Bundessteuer 8.5 Prozent).

² Neben dem kantonalen Kapitalsteuersatz von 2 ‰ können die Gemeinden ihre Kapitalsteuersätze im Rahmen von 3.5 ‰ bis 5.5 ‰ selbst festlegen. Der Durchschnitt aller 86 Gemeinden liegt gegenwärtig bei knapp 5 ‰.

Position im Konkurrenzkampf um die Ansiedlung neuer Unternehmen verbessern. Mit der Unternehmenssteuerreform sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- eine massgebliche steuerliche Entlastung von juristischen Personen;
- eine Annäherung der Steuerbelastung von juristischen Personen an diejenige der Nachbarkantone Aargau und Solothurn;
- eine Attraktivitätssteigerung des Standortes Kanton Basel-Landschaft zur Ansiedlung neuer Unternehmen;
- eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung.

Annäherung an die Nachbarkantone und nicht Sprung an die Ranglistenspitze

Der Kanton Basel-Landschaft nimmt am interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb teil, ob er will oder nicht. Mit der steuerlichen Entlastung der Baselbieter Unternehmen wird nicht eine nationale Spitzenposition in den Steuerrankings angestrebt. Die ungünstige Situation bei der Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften soll aber beseitigt werden, damit der Wirtschaftsstandort Baselland im nationalen Vergleich wieder vernünftig positioniert ist.

3. Die Unternehmenssteuerreform ist eine KMU-Reform

3.1 Entlastung bei der Gewinnsteuer

Der neue, proportional ausgestaltete Doppeltarif (bis 100'000 Franken Gewinn kommt ein proportionaler Steuersatz von 6 Prozent und ab 100'000 Franken Gewinn ein Satz von 12 Prozent zur Anwendung) entlastet nicht nur diejenigen Unternehmen, die heute mit dem Maximalsatz von 20 Prozent besteuert werden. Auch die weniger renditestarken KMU werden entlastet, da der heutige Minimalsatz bei Gewinnen unter 100'000 Franken von 6.5 Prozent auf neu 6 Prozent gesenkt wird. Vor allem kleinere Unternehmen sollen - unabhängig von ihrer Rendite - von der Reform finanziell profitieren können.

Der neue, proportionale Doppeltarif wird nur bei den Staatssteuern eingeführt; die Gemeinden wenden bereits seit langem einen propor-

tionalen Tarif an. Sie sind von dieser Änderung somit nicht tangiert und können weiterhin ihre Gewinnsteuersätze zwischen 2 und 5 Prozent direkt auf dem steuerbaren Reinertrag festlegen.

3.2 Entlastung bei der Kapitalsteuer

Die hohe Steuerlast bei der Kapitalsteuer wird vor allem durch die relativ hohen Gemeindesteuersätze verursacht. Eine deutliche Entlastung ist hier nur zu erreichen, wenn neben dem kantonalen Steuersatz auch die Gemeindesteuersätze reduziert werden. Hier müssen die Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des Kantons beitragen.

Steuersätze werden halbiert - Indexierung wird aufgehoben

Die Belastung der juristischen Personen ist im Kanton Basel-Landschaft mit einer Kapitalsteuer von 2 ‰ beim Staat und von 3.5 bis 5.5 ‰ bei den Gemeinden im Vergleich zu anderen Kantonen sehr hoch. Die Gemeindesteuersätze sind im Durchschnitt bei 5 ‰ und damit nahe beim gesetzlichen Maximum festgesetzt. Neu wird der Kapitalsteuersatz beim Staat um die Hälfte von 2 auf 1 ‰ gesenkt. Der Rahmen für die Kapitalsteuersätze der Gemeinden wird künftig nominell ebenfalls nur noch halb so hoch sein wie heute und 1.75 bis 2.75 ‰ betragen. Da gleichzeitig die relativ komplizierte Indexierung¹ des steuerbaren Kapitals wegfällt, wird die effektive Kapitalsteuerbelastung allerdings nicht um die Hälfte, sondern lediglich um etwa knapp einen Drittel reduziert.

Zur besseren Abfederung der damit verbundenen Mindereinnahmen bei den Gemeinden wurde für diese eine dreijährige Übergangsfrist geschaffen.

3.3 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Heute unterliegen viele KMU-Eigentümergeisterinnen und KMU-Eigentümergeister einer wirtschaftlichen Doppelbelastung. Zuerst wird der erwirtschaftete

¹ Das einbezahlte Grund- oder Stammkapital, die offenen und die als Gewinn versteuerten stillen Reserven bilden das steuerbare Kapital sowohl für die kantonale Kapitalsteuer von 2 ‰ als auch für die Gemeindegeldsteuern von 3.5 bis 5.5 ‰. Dieses steuerbare Kapital wird jedes Jahr um die seit dem 1. Januar 1987 eingetretene Geldwertveränderung (Indexierung) herabgesetzt, so dass der Kapitalsteuerbetrag entsprechend geringer ausfällt.

Gewinn auf der Stufe Unternehmen besteuert. Danach wird der ausgeschüttete Gewinn - also der gleiche, bereits besteuerte Franken - bei der Eigentümerin resp. beim Eigentümer nochmals als Einkommen besteuert. Diese Doppelbelastung lässt den Kanton Basel-Landschaft zusätzlich zum Hochsteuerkanton werden.

Diese Doppelbelastung soll nun gemildert werden. Mit der neu nach dem Halbsatzverfahren¹ reduzierten Dividendenbesteuerung - der dritten wichtigen Massnahme der Unternehmenssteuerreform - nähert sich die Gesamtbelastung von Ertrags- und Einkommenssteuern auf ausgeschütteten Gewinnen derjenigen Belastung an, die Einzel- und Personenunternehmer auf ihren Unternehmensgewinnen zu tragen haben. Eine wirtschaftliche Doppelbelastung gibt es beim Einzel- oder Personenunternehmer nämlich nicht! Dieser versteuert den Gewinn aus seiner Unternehmung direkt als selbständiges Erwerbseinkommen.

Keine Begünstigung von Grossaktionären und Reichen

Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung kommt allen Aktionärinnen und Aktionären zugute, die mehr als 10 Prozent an einer Kapitalgesellschaft² besitzen. Darunter fallen in erster Linie die vielen KMU-Verantwortlichen, die ihre unternehmerische Tätigkeit in Form einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH ausüben. Diese Familienbetriebe und KMU bilden bekanntlich das Rückgrat der Baslerbieter Wirtschaft.

4. Die weiteren Massnahmen

Steuererleichterungen

Zur Ansiedlung attraktiver Unternehmen und bei Neugründungen erweist es sich in Ausnahmefällen und für die Startphase als notwendig, Steuererleichterungen zu gewähren. Im Kanton Basel-Landschaft sind Steuererleichterungen für neu gegründete oder neu zuziehende Unternehmen gesetzlich auf maximal sieben Jahre beschränkt. Das Steuerharmonisierungsgesetz erlaubt den Kantonen aber, eine Maximaldauer von zehn Jahren vorzusehen. Diesen Spielraum nutzen die meisten Kantone

¹ Beim so genannten Halbsatzverfahren (oder auch Teilsatzverfahren) wird die ganze ausgeschüttete Dividende voll in die Bemessung einbezogen. Die Bemessungsgrundlage wird also nicht angetastet. Diese Dividendenerträge werden beim berechtigten Teilhaber aber nur zum halben Satz (50 Prozent), der auf das Gesamteinkommen anwendbar ist, besteuert.

² Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft oder GmbH.

in ihren Steuergesetzen aus. Die kürzere Frist im Kanton Basel-Landschaft hat zur Folge, dass er bei Standortevaluationen einen zusätzlichen Nachteil in Kauf nehmen muss und deshalb oft bereits bei ersten Abklärungen von der Landkarte internationaler Unternehmen verschwindet. Dieser Nachteil wird mit der Unternehmenssteuerreform jetzt beseitigt. Neu gilt die Maximaldauer von zehn Jahren auch für den Kanton Basel-Landschaft.

Anrechnung von Betriebsverlusten an Grundstückgewinne

In der Praxis kommen immer wieder Fälle vor, bei denen Unternehmen in einer schwierigen finanziellen Situation bei aufgelaufenen Verlusten zur Sanierung der Bilanz nicht benötigte Liegenschaften verkaufen müssen. Aufgrund der heutigen Regelung wird auf den allenfalls erzielten Grundstückgewinnen die Grundstückgewinnsteuer erhoben, auch wenn das Unternehmen insgesamt im entsprechenden Steuerjahr einen Verlust ausweist. Das Unternehmen wird dadurch mit einer für seine Ertragslage viel zu hohen Gesamtsteuer belastet, was dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht. Dieser Zustand wird jetzt korrigiert, indem Unternehmen in Zukunft die betrieblichen Verluste aus der laufenden und aus sieben der laufenden Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren mit allfälligen Grundstückgewinnen verrechnen können.

Übrige Änderungen

Bei den übrigen Änderungen der Unternehmenssteuerreform handelt es sich um die Aufnahme bisher fehlender, aufgrund der Bundesgesetzgebung aber notwendiger Bestimmungen in das kantonale Steuergesetz. Zudem wurden kleinere materielle Änderungen, die Aufnahme bereits bestehender Praxisregelungen sowie die Erledigung redaktioneller Anpassungen vorgenommen.

5. Die finanziellen Auswirkungen

Die Unternehmenssteuerreform entlastet die Unternehmen und die Unternehmerschaft bei der Staatssteuer (Kanton) um 64 Mio. Franken sowie bei der Gemeindesteuer anfänglich um 5 Mio. Franken und nach dem Ende der Übergangsfrist, d.h. ab dem Jahr 2011 um 12 Mio. Franken (siehe untenstehende Grafik 2).

Für das Steuerjahr 2008 wird der durch die Unternehmenssteuerreform verursachte Rückgang bei der Ertragssteuer auf rund 54 Mio. Franken geschätzt. Der Schätzwert für das Jahr 2008 beruht auf einer Hochrechnung aufgrund des erwarteten Gewinnwachstums. Ins Budget 2008 sind unter Berücksichtigung der Unternehmenssteuerreform 127 Mio. Franken eingestellt worden, d.h. 45 Mio. Franken weniger als aktuell als Ertrag für das Jahr 2007 erwartet wird. Durch die anhaltend gute Konjunktur werden somit 2008 bereits 9 Mio. Franken der Mindereinnahmen wieder kompensiert.

Bei der Kapitalsteuer ist beim Kanton mit Mindereinnahmen von 5.3 Mio. Franken zu rechnen. Dieser Ausfall wird durch das Wachstum der Steuereinnahmen teilweise bereits im Jahr 2008 wieder kompensiert. Für das Steuerjahr 2007 werden nämlich Einnahmen aus Kapitalsteuern von 18.2 Mio. Franken erwartet. Ins Budget 2008 sind unter Berücksichtigung der Unternehmenssteuerreform 13.7 Mio. Franken, d.h. 4.5 Mio. Franken weniger eingestellt worden. Die Kompensationswirkung beträgt somit 0.8 Mio. Franken.

Zum Vergleich: Die natürlichen Personen sind im laufenden Jahr allein mit der Steuergesetzesrevision zur Entlastung von Familien und von tiefen Einkommen um rund 64 Mio. Franken von Staats- und Gemeindesteuern entlastet worden. Die natürlichen Personen wurden zudem in den vergangenen Jahren durch diverse Steuergesetzesrevisionen bereits mehrmals steuerlich entlastet.

Grafik 2: Finanzielle Auswirkungen für Kanton und Gemeinden

Finanzwirksame Revisionspunkte	Gesetz	Finanzielle Auswirkungen	
		Kanton	Gemeinden
Proportionaler Ertragssteuersatz	§ 58 Abs. 1	54	keine
Senkung des Kapitalsteuersatzes	§ 62 Abs. 1	5	2 (2008-2010)
	§ 63 Abs. 1		9 (ab 2011)
	§ 64 Abs. 3		
Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung	§ 34 Abs. 5	5	3
Ausdehnung der Steuererleichterungen auf zehn Jahre	§ 17	nicht quantifizierbar	
Total		64	5 (2008-2010) 12 (ab 2011)

6. Die Beratung der Vorlage im Parlament

Die vom Regierungsrat und vom Landrat beschlossene Unternehmenssteuerreform und die neuen Steuersätze widerspiegeln das politisch Machbare. Ein Teil der bürgerlichen Parteien wollte in den Parlamentsdebatten erheblich höhere Entlastungen für die Wirtschaft, wohingegen der politischen Linken die Steuerreduktionen viel zu weit gingen. Insbesondere auch unter Berücksichtigung der finanziellen Folgen ist diese Unternehmenssteuerreform ein ausgewogener und finanziell tragbarer Kompromiss.

Für die bürgerlichen Parteien geht die Reform in die richtige Richtung. Sie sei ein klares Signal für erfolgreiche KMU und entlaste insbesondere auch Jungunternehmer. Eine massvolle Angleichung der Steuerbelastung an die Nachbarkantone sei sinnvoll. Die Linksparteien lehnen die Vorlage ab; sie sind der Ansicht, dass vor allem die besser gestellten Unternehmer und Kapitaleigentümer bevorzugt würden. Das Einkommen aus dem Kapital werde nur noch teilweise versteuert, während die Lohnabhängigen weiterhin ihr gesamtes Einkommen versteuern müssten. Die politische

Linke stellt die Verfassungskonformität der so genannten Halbsatzbesteuerung in Frage.

Das Halbsatzverfahren ist in diversen Kantonen seit Jahren in Kraft, ohne dass diesbezüglich die Verfassungskonformität je in Frage gestellt worden wäre. Der Regierungsrat und die Mehrheit des Landrates gehen davon aus, dass bei dieser Art der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung die Verfassungsmässigkeit kaum ernsthaft in Frage gestellt werden kann.

Empfehlung: Ja zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Unternehmenssteuerreform)

Der Regierungsrat und der Landrat (mit 51 Ja- gegen 27 Nein-Stimmen ohne Enthaltungen) empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, die Änderung vom 21. Juni 2007 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Unternehmenssteuerreform) anzunehmen.

Liestal, 18. September 2007

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Mundschin

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom 21. Juni 2007

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 6 Absätze 1, 3 und 4

¹ Natürliche und juristische Personen sowie ausländische Handelsgesellschaften ohne juristische Persönlichkeit sind, unter Vorbehalt von § 6^{bis} Absatz 4 bzw. § 6^{ter} Absatz 4, kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig, wenn sie

- a. Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von geschäftlichen Betrieben im Kanton sind;
- b. im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c. im Kanton in festen Einrichtungen eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d. an im Kanton gelegenen Grundstücken Eigentum, Nutzniessung oder andere, diesen wirtschaftlich gleichzuachtende dingliche oder persönliche Rechte haben.

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

§ 6^{bis} Umfang der Steuerpflicht bei natürlichen Personen

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit von natürlichen Personen ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens, für die gemäss diesem Gesetz eine Steuerpflicht im Kanton besteht. Sie erfasst auch jene Einkünfte, die sich bei Beendigung der Steuerpflicht ergeben (Liquidationsgewinne und ähnliches).

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke von natürlichen Personen erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der

¹ GS 25.427, SGS 331

interkantonalen Doppelbesteuerung. Wenn ein Unternehmen Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnet hat, innert der folgenden sieben Jahre aber aus dieser Betriebsstätte Gewinne verzeichnet, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. In allen übrigen Fällen sind Auslandsverluste ausschliesslich satzbestimmend zu berücksichtigen.

⁴ Abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

§ 6^{ter} Umfang der Steuerpflicht bei juristischen Personen

¹ Bei persönlicher Zugehörigkeit von juristischen Personen ist die Steuerpflicht unbeschränkt; sie erstreckt sich aber nicht auf Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke ausserhalb des Kantons.

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Ertrags und Kapitals, für die gemäss diesem Gesetz eine Steuerpflicht im Kanton besteht.

³ Die Abgrenzung der Steuerpflicht für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke von juristischen Personen erfolgt im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Ein Unternehmen kann Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit diese Verluste im Betriebsstättenstaat nicht bereits berücksichtigt wurden. Verzeichnet diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, so ist im Ausmass der im Betriebsstättestaat verrechenbaren Gewinne eine Revision der ursprünglichen Veranlagung vorzunehmen; die Verluste aus dieser Betriebsstätte werden in diesem Fall in der Schweiz nachträglich nur satzbestimmend berücksichtigt. Verluste aus ausländischen Liegenschaften können nur dann berücksichtigt werden, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird.

⁴ Abweichende bundesrechtliche und staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

§ 17 3. Steuererleichterungen

¹ Der Regierungsrat kann nach Anhören des Gemeinderates Unternehmen, die neu eröffnet werden und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und die 9 folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren.

² Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden.

§ 25^{bis} 4. Indirekte Teilliquidation und Transponierung

¹ Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 24 Buchstabe e gelten auch:

- a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20% verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Nachsteuerverfahren gemäss § 146 besteuert;
- b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50% am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

§ 26 Titel

5. Umstrukturierungen

§ 27 Titel

6. Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändung

§ 27^{bis} Titel

7. Einkünfte aus beruflicher Vorsorge und gebundener Selbstvorsorge

§ 27^{ter} Titel

8. Mietwert selbstgenutzter Liegenschaften (Eigenmietwert)

§ 34 Absätze 4 bis 6

⁴ Der gemäss den Absätzen 1, 2 und 5 ermittelte Einkommenssteuerbetrag

ermässigt sich um 750 Franken pro Steuerjahr für jedes minderjährige, erwerbsunfähige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, das mit dem Steuerpflichtigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und für das er die elterliche Sorge hat beziehungsweise hatte. Bei Zuteilung des gemeinsamen Sorgerechts (gemäss Artikel 133 Absatz 3 oder Artikel 298a Absatz 1 ZGB) steht der Abzug demjenigen Elternteil zu, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet. Der Abzug kann pro Kind nur einmal geltend gemacht werden. Sofern das Einkommen des Kindes die Steuerfreigrenze übersteigt, entfällt der Abzug. Für die Gewährung des Abzugs sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode beziehungsweise der Steuerpflicht massgebend.

⁵ Die Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen werden zum halben Satz des gesamten Einkommens besteuert, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

⁶ Die Satzreduktion gemäss Absatz 5 gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 53 Absatz 1 Buchstabe d

¹ Gegenstand der Ertragssteuer ist der steuerbare Reinertrag. Dieser setzt sich zusammen aus

- d. den Zinsen auf dem verdeckten Eigenkapital.

§ 54 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Als geschäftsmässig begründete Aufwendungen im Sinne von § 53 Absatz 1 Buchstabe b gelten insbesondere

- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

§ 55 Absatz 3

³ Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen von mindestens 20% werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.

§ 58 6. Ertragssteuersatz

¹ Die Ertragssteuer beträgt bei der Staatssteuer auf den ersten 100'000 Franken

des Reinertrages 6% und auf dem verbleibenden Reinertrag 12%.

² Die Ertragssteuer beträgt bei der Gemeindesteuer 2 - 5% des Reinertrages. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest.

§ 60 Absätze 2 und 3

² Bei Holding- und Domizilgesellschaften gemäss § 63 und 64 kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Ertragsbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.

³ Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital.

§ 62 3. Kapitalsteuersatz

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1.0 ‰ und für die Gemeinde 1.75 - 2.75 ‰ des steuerbaren Kapitals.

² Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest.

§ 63 4. Holdinggesellschaften

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten anstelle der ordentlichen Ertrags- und Kapitalsteuer eine Kapitalsteuer für den Staat und die Gemeinde von je 0.1 ‰.

² Die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen müssen längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.

³ Staat und Gemeinde erheben eine Mindeststeuer im Betrag von je 100 Franken.

⁴ Erträge aus schweizerischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.

§ 64 Titel

5. Domizilgesellschaften

§ 64 Absatz 3

³ Domizilgesellschaften gemäss den Absätzen 1 und 2 entrichten eine Kapitalsteuer für den Staat und die Gemeinde von je 0.5 ‰, mindestens aber je 100 Franken.

§ 65 Titel

6. Sonderfälle

§ 66 IV. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

1. Ertrags- und Kapitalsteuer

¹ Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen entrichten eine Ertragssteuer von 6%.

² Gewinne, die auf ein Jahr berechnet 15'000 Franken nicht erreichen, werden nicht besteuert.

³ Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.

⁴ Der Steuersatz für das Eigenkapital richtet sich für Staat und Gemeinde nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften gemäss § 62 Absätze 1 und 2.

⁵ Eigenkapital unter 75'000 Franken wird nicht besteuert.

§ 79 Absätze 3 und 4

³ Schliesst das Geschäftsjahr einer steuerpflichtigen Person in der Steuerperiode, in der ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, so kann dieser vom betreffenden steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden.

⁴ Die Bestimmungen über die Verlustverrechnung bei der Einkommens- bzw. Ertragssteuer (§§ 89 bzw. 57) sind sinngemäss anwendbar.

§ 110 3. Kantonale Taxationskommission

¹ Die kantonale Taxationskommission überprüft die ihr durch die kantonale Steuerverwaltung vorgelegten Einschätzungen. Sie behandelt die Gesuche um Steuerbefreiung sowie um Anwendung von § 183 (Behandlung von Härtefällen).

² Die kantonale Taxationskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und ein weiteres Mitglied. Das dritte Mitglied sowie die Ersatzmitglieder werden vom Landrat gewählt.

³ Das Aktuarat führt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der kantonalen Steuerverwaltung. Diese Person hat beratende Stimme.

§ 120 Absatz 3

³ Die Veranlagung wird ergänzt, wenn nachträglich ein Verlust gemäss Artikel 79 Absatz 3 anzurechnen ist.

§ 192a Übergangsregelung zum Kapitalsteuersatz

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1.0 ‰ und für die Gemeinde in den Steuerjahren 2008, 2009 und 2010 1.75 - 3.5 ‰ des steuerbaren Kapitals.

² Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen fest.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Liestal, 21. Juni 2007

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Schneider
der Landschreiber: Mundschin

**Empfehlung
an die Stimmberechtigten**

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am
25. November 2007 wie folgt zu stimmen:

- **JA** zur Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Stimmzettel Nr. 1)
- **JA** zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Unternehmenssteuerreform) (Stimmzettel Nr. 2)